



Baderegeln (Statuten)

Verein Bagni Popolari Baden

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen *Verein Bagni Popolari Baden* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in 5400 Baden. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2

Zweck und Aufgabe

Der *Verein Bagni Popolari Baden* bezweckt die Erforschung, Pflege und Weiterentwicklung der 2000-jährigen, gemeinschaftlichen und gemeinnützigen Badetradition in öffentlichen Thermen in Baden mittels Studien, Publikationen, Aktionen und temporären sowie dauerhaften Installationen. Der Verein ist berechtigt, für die Erfüllung seiner Zwecke, Liegenschaften zu mieten oder zu kaufen. Er verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im historischen, kulturellen und soziokulturellen Bereich. Er verfolgt keinerlei wirtschaftlichen Zwecke.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche mit den Zielen des Vereins einverstanden sind.

Zur Gewährleistung von Gemeinnützigkeit und ideeller Unabhängigkeit des Vereins ist natürlichen oder juristischen Personen mit privatwirtschaftlichen Interessen im Bäderquartier (z.B. Eigentümer oder Betreiber von Gastwirtschaft, Hotel, Thermalbad, Kurhaus, Arztpaxis, Geschäfte etc.) keine Mitgliedschaft möglich. Mit diesen kann eine partnerschaftliche Zusammenarbeit im Sinne des Vereinszwecks jederzeit eingegangen werden.

Artikel 4

Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Aufnahmegerüste sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher endgültig über die Aufnahme entscheidet. Es besteht kein Recht auf Aufnahme. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

Verstösst ein Mitglied gegen die Statuten des Vereins oder schadet er dem Verein sonst wie, kann es durch Entscheid des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlusssentscheid kann das betroffene Mitglied innert Monatsfrist an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 5

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

Artikel 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) Arbeitsgruppen
- d) die Revisionsstelle

Artikel 7

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch eine schriftliche Einladung einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Einladung muss mindestens drei Wochen im Voraus erfolgen. Die Traktandenliste ist der Einladung beizulegen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehr eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Traktandieranträge sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Dieser versendet unverzüglich eine ergänzte Traktandenliste an die Mitglieder.



Baderegeln (Statuten)

Verein Bagni Popolari Baden

Artikel 8

Aufgaben der Vereinsversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Genehmigung Budget / Voranschlag
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Traktandierungsanträge von Vorstand und Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ausschlussreklamationen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und die Verwendung der verbleibenden Mittel.

Artikel 9

Beschlüsse der Vereinsversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacherem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Vereinsversammlung kann nur über Geschäfte befinden, die auf der definitiven Traktandenliste aufgeführt sind.

Artikel 10

Vorstand/Aufgaben/Entschädigung

Der Vorstand besteht aus einem Präsidium (ein oder zwei Personen) und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber, wobei zwingend ein Kassenamt zu besetzen ist.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 11

Kompetenzen des Vorstands

- Einladung zur jährlichen und ggf. außerordentlichen Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Initiiieren, Begleitung und Beendigung von Projekten und Arbeitsgruppen.
- Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele, Personen gegen eine angemessene Bezahlung anstellen oder beauftragen.
Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Artikel 12

Beschlüsse des Vorstands

Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacherem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) und per elektronische Medien gültig. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.



Baderegeln (Statuten)

Verein Bagni Popolari Baden

Artikel 13	Arbeitsgruppen Für Bearbeitung und Durchführung von Projekten und Events können durch den Vorstand Arbeitsgruppen eingesetzt und notwendige Entscheidungskompetenzen an diese delegiert werden. Arbeitsgruppen bestehen aus Vorstands- und Vereinsmitgliedern sowie externen Personen. Sie organisieren sich selbst und informieren den Vorstand regelmässig über Projektfortschritt und bei allfälligen Zielanpassungen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig.
Artikel 14	Erträge des Vereins/Geschäftsjahr <ul style="list-style-type: none">- jährliche Mitgliederbeiträge- Erlös aus eigenen Aktionen und Veranstaltungen- Sponsoringbeiträge- Gönnerbeiträge, Spenden und weitere Zuwendungen <p>Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Artikel 15	Mitgliederbeiträge Der jährliche Mitgliederbeitrag liegt bei minimal CHF 20 und maximal CHF 50 für natürliche Personen und mindestens CHF 100 für juristische Personen. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
Artikel 16	Revisionsstelle Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei RechnungsrevisorInnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stich-kontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
Artikel 17	Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung herbeigeführt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösungsversammlung bestimmt über die Verwendung des Liquidationserlöses gemäss Art. 18 auf Antrag des Vorstands.
Artikel 18	Gemeinnützigkeit Der Verein ist gemeinnützig. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Verteilung an die Mitglieder (natürliche Personen) ist ausgeschlossen.
Artikel 19	Schlussbestimmungen Die Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 21.10.17 verabschiedet und am 28.11.2019 revidiert.

Baden, 28.11.2019